

Der Autor gibt einen gründlichen Überblick zu seinem Thema in allen Bereichen. Gesetzgebung, Diskussion in Rechtswissenschaft und Fachgremien sowie Rechtsprechung sind in ihren Bezügen zueinander dargestellt. Hilfreich ist das Buch ferner, weil es für einen Zeitraum, der unser heutiges Verständnis vom Erfinderrecht geprägt hat, dessen Geschichte zugespitzt auf eine bestimmte Fragestellung in miniature erzählt. Extreme Positionen der Vergangenheit, von denen wir uns in unserer heutigen Welt nur noch schwer vorstellen können, dass jemand diese vor weniger als 150 Jahren noch ernsthaft vertreten hat (dass es Erfinderschutz aus volkswirtschaftlichen Erwägungen überhaupt nicht geben soll oder dass es eine an keinerlei verbindliche Maßstäbe gebundene Einzelfallentscheidung einer staatlichen Stelle sein soll, ob so etwas gewährt wird oder nicht), kommen im Kontext ihrer Zeit deutlich zur Geltung.

Prof. Dr. Bernd Kannowski, Bayreuth

Anna Bizer: Persönlichkeitsrechtsverletzung in sozialen Medien. Fragen des anwendbaren Rechts. Tübingen: Mohr Siebeck, 2022 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 480). XXVII, 443 S., 84,00 €. ISBN 978-3-16-161457-6.

Lisa-Charlotte Krause: Der Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts im Internet: Internationale Zuständigkeit und Kollisionsrecht. Berlin: Duncker & Humblot, 2022 (Schriften zum Internationalen Recht, Bd. 232). 246 S., 79,90 €. ISBN 978-3-428-18403-3.

I. Obwohl – oder weil – der EuGH in regelmäßigem Abstand neue Judikate zur Frage der internationalen Zuständigkeit für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet vorlegt, sind Publikationen zu internationalprivatrechtlichen Aspekten von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet inzwischen Legion, innovative Arbeiten dagegen selten. *Anna Bizer* und *Lisa-Charlotte Krause* gelingen letztere, indem sie sich auf zwei besonders relevante Teilfragen konzentrieren.

II. *Bizer* schränkt das Thema in ihrer beeindruckend recherchierten Arbeit über den Kontext des Eingriffs ein und diskutiert Verletzungen von Persönlichkeitsrechten in sozialen Medien. Ausgangspunkt ihrer Überlegung sind die Charakteristika von Online-Plattformen: die insbesondere durch die Möglichkeit des „Teilens“ aktiv geförderte Verbreitung und Perpetuierung von Inhalten, ihre inhärent grenzüberschreitende Reichweite, die verschwimmende Grenze zwischen privater und beruflicher Nutzung und das Dreipersonenverhältnis zwischen (vermeintlichem) Verletzer, Opfer und Plattformbetreiber.

Die Untersuchung widmet sich drei großen Bereichen – dem internationalen Vertragsrecht (Kapitel 2), dem internationalen Deliktsrecht (Kapitel 3) und dem internationalen Datenschutzrecht (Kapitel 4) –, die durch ein Querschnittskapitel zu den „Schranken der Verweisung“ (Kapitel 5) ergänzt werden. Die drei Hauptkapitel, die sich – mit Ausnahme einiger unmittelbarer Querbezüge zu Fragen der internationalen Zuständigkeit – ganz auf das Kollisionsrecht konzentrieren, kombinieren jeweils eine kritische Bestandsaufnahme mit Auslegungs- und Reformvorschlägen.

Mit Blick auf das internationale Vertragsrecht schlägt *Bizer* vor, den Vertrag zwischen Plattformnutzer und -betreiber grundsätzlich als Verbrauchervertrag anzusehen, wenn die Plattformnutzung nicht erkennbar zu ausschließlich unternehmerischen Zwecken (z. B. durch Nutzung eines speziellen Unternehmerkontos) erfolgt. Ansprüche gegen den Platt-

formbetreiber auf Wiederherstellung von Nutzerbeiträgen seien, auch wenn sie materiell als Teil des Integritätsinteresses betrachtet würden (so z. B. OLG München, MMR 2021, 79, Rn. 129; anders nun BGHZ 230, 347, Rn. 27), so lange vertraglich zu qualifizieren, wie sie nicht gänzlich unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung bestünden (in diese Richtung z. B. OLG München, MMR 2018, 2177, Rn. 21). Beides ist angesichts der jüngst höchstrichterlich bestätigten (vgl. BGHZ 230, 347; ferner BGH, NJW 2022, 1314 m. Anm. Lutz, RD 2022, 271) engmaschigen Kontrolle von Plattform-AGB durch deutsche Gerichte von unmittelbarer Relevanz für deutsche Nutzer:innen. Für etwaige vertragliche Beziehungen zwischen einzelnen Nutzer:innen schlägt *Bizer* überdies eine akzessorische Anknüpfung über Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO an das auf die jeweils mit dem Plattformbetreiber geschlossenen Verträge anwendbare Recht vor, soweit dieses auf einer (wirkamen) Rechtswahl beruhe.

Auch für deliktische Ansprüche, deren Anknüpfung sich wegen Art. 1 Abs. 2 lit. g) Rom II-VO für deutsche Gerichte *de lege lata* nach den Art. 40 bis 42 EGBGB richtet, sieht *Bizer* – trotz der Entscheidung des EuGH in der Rs. C-191/15 (ECLI:EU:C:2016:612 – Verein für Konsumenteninformation) – Potenzial in einer akzessorischen Anknüpfung an den Plattformvertrag. Für deliktische Ansprüche zwischen Nutzer:innen komme diese jedoch nur in Betracht, soweit sich die Persönlichkeitsrechtsverletzung einschließlich ihrer Folgen allein „in der virtuellen Welt“ (S. 290) abspiele. Im Übrigen schlägt sie – *de lege ferenda* und in loser Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zu § 32 ZPO (insb. BGHZ 184, 313) sowie an mehrere Schlussanträge der Generalanwälte *Cruz Villalón* und *Bobek* (zu verb. Rs. C-509/09 und C-161/10, ECLI:EU:C:2011:192 – eDate; Rs. C-194/16, ECLI:EU:C:2017:554 – Bolagsupplysningen OÜ; Rs. C-800/19, ECLI:EU:C:2021:124 – Mittelbayerischer Verlag) – eine dreistufige Anknüpfung vor, bei der es auf das Recht des Staates ankommen soll, in dem nach objektiven Kriterien das größte Interesse an dem angegriffenen Inhalt zu erwarten gewesen sei. Treffe dies auf mehrere Staaten zu, so soll der Interessenmittelpunkt des oder der Verletzten, hilfsweise der Handlungsort entscheidend sein.

Zum internationalen Datenschutzrecht spricht sich *Bizer* schließlich neben einer ausdrücklichen Regelung für von Art. 3 DSGVO nicht beantwortete Fragen des Kollisionsrechts für eine Weiterentwicklung der Norm hin zu einer Kombination aus reiner Handlungsortanknüpfung (Abs. 1) und Marktortanknüpfung (Abs. 2) aus. Während Ansprüche in ersterem Fall keiner territorialen Beschränkung bedürften, sei in letzterem Fall eine Beschränkung im Sinne der Entscheidung des EuGH in der Rs. C-507/17 (ECLI:EU:C:2019:772 – CNIL) zwingend.

Schließlich geht *Bizer* auf zwei rechtsgebietsübergreifende Aspekte ein und spricht sich zum einen gegen das aus ihrer Sicht einseitig betreiberprivilegierende Herkunftslandprinzip aus Art. 3 Abs. 2 e-Commerce-Richtlinie bzw. § 3 Abs. 2 TMG und zum anderen für eine zurückhaltende Handhabung des *ordre-public*-Vorbehalts in Art. 21 Rom I-VO, Art. 26 Rom II-VO bzw. Art. 6 EGBGB aus.

III. In der Arbeit von *Krause* geht es demgegenüber um einen Teilaspekt des betroffenen Schutzguts, nämlich das *postmortale* Persönlichkeitsrecht, zu dem Schrifttum rar und Judikatur nicht vorhanden ist. Konkret geht *Krause* der Frage nach, inwieweit sich die für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Lebender im IPR und IZVR etablierten Regelungen auf Verletzungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts (auch angesichts unterschiedlicher materieller Regelungsmodelle in den Mitgliedstaaten) übertragen lassen.

Im Bereich der internationalen Zuständigkeit, die die Autorin primär mit Blick auf die Regeln der EuGVVO, d. h. auf Verfahren gegen Beklagte mit Wohnsitz in der EU (vgl. Art. 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 EuGVVO), untersucht, plädiert Krause für eine Übertragung der Grundsätze, die der EuGH in der Rechtssache *eDate* (verb. Rs. C-509/09 und C-161/10, ECLI:EU:C:2011:685 – *eDate*) entwickelt hat – allerdings nur, soweit die ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts betroffen seien. Insoweit soll den Angehörigen des Verletzten bei über das Internet begangenen Rechtsverletzungen ein zusätzliches Forum mit umfassender Kognitionsbefugnis an dessen letztem Interessenmittelpunkt zur Verfügung stehen. Für Verletzungen der vermögenswerten Bestandteile sei der Schädiger dagegen auf den Handlungsort des Schädigers oder ein Mosaik aus Erfolgsorten zu verweisen, da der EuGH, dessen bisherige Entscheidungen nur die ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts betroffen hätten, den Bedarf nach einem zusätzlichen Forum am Interessenmittelpunkt bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet in seiner Entscheidung in *Bolagsupplysningen* (Rs. C-194/16, ECLI:EU:C:2017:766 – *Bolagsupplysningen* OÜ) nicht mehr (wie in *eDate* [dort Rn. 47]) allgemein mit der Schwere des Eingriffs, sondern mit dem am Interessenmittelpunkt besonders spürbaren Ansehensverlust gerechtfertigt habe. Diese Erwägung sei auf Verletzungen der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts jedoch nicht übertragbar, da es diesbezüglich gerade nicht auf einen Ansehensverlust ankomme.

Dieselbe Differenzierung schlägt Krause auch für die Frage des anwendbaren Rechts vor. Für die ideellen Bestandteile soll dabei eine kollisionsrechtliche Mosaikbetrachtung durch ein – im Vergleich zur Rechtsprechung des EuGH zu Art. 7 Nr. 2 EuGVVO – restriktives Verständnis des Erfolgsortes i. S. v. Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB vermieden werden. Sei ein deutsches Gericht als ein solches des Erfolgsortes zuständig, so solle der Kläger (der das Wahlrecht in Ermangelung eines lebenden Verletzten ausüben müsse) unabhängig davon, ob es sich um den Gerichtsstand des Interessenmittelpunktes oder einen Mosaikgerichtsstand handele, allein die *lex fori* als Alternative zum Recht des Handlungsortes wählen können. Sei ein deutsches Gericht dagegen als ein solches des Handlungsortes zuständig, so solle Erfolgsort stets der letzte Interessenmittelpunkt des Verletzten sein. Auf die vermögenswerten Bestandteile sei eine solche Konzentrationslösung aus den schon bei der Frage der internationalen Zuständigkeit ins Feld geführten Gründen dagegen nicht übertragbar, so dass es insoweit bei Erfolgsortzuständigkeit zu einem zuständigkeits- und kollisionsrechtlichen Mosaik bzw. bei Handlungsortzuständigkeit zu einem (nur) kollisionsrechtlichen Mosaik komme.

IV. Beiden Untersuchungen ist gemein, dass die Autorinnen das vom EuGH in einer zunehmend ausdifferenzierten Judikatur für die Frage der internationalen Zuständigkeit für deliktische Ansprüche wiederholt ausdrücklich zugelassene Wahlrecht des Klägers zwischen Heimatgerichtsstand am Interessenmittelpunkt (dazu zuletzt EuGH, Rs. C-800/19, ECLI:EU:C:2021:489 = JZ 2021, 831 m. Anm. *Lutzi*, JZ 2021, 833 – Mittelbayerischer Verlag) und Mosaikbetrachtung (dazu jüngst EuGH, Rs. C-251/20, ECLI:EU:C:2021:1036 = NJW 2022, 765 m. Anm. *Lutzi* – Gtflix Tv) zwar im Grundsatz akzeptieren, sich aber für Einschränkungen und vor allem gegen eine direkte Übertragung auf das Kollisionsrecht aussprechen. Beide Autorinnen entwickeln daher Vorschläge zur Vermeidung einer kollisionsrechtlichen Mosaikbetrachtung.

Krause plädiert dabei sowohl für eine Beschränkung des zusätzlichen Gerichtsstands am (letzten) Interessenmittelpunkt des Verletzten auf die immateriellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts als auch für eine Beschränkung der nach Art. 40 Abs. 1

S. 2 EGBGB wählbaren Rechtsordnungen. An der Unterscheidung zwischen ideellen und vermögenswerten Bestandteilen des Persönlichkeitsrechts überzeugt dabei, dass das vom EuGH in *eDate* aus dem Hut gezauberte Privileg des Verletzten, ein zusätzliches Forum an seinem Interessenmittelpunkt (d.h. regelmäßig an seinem Wohnsitz) vorzufinden, noch am ehesten mit der besonderen Grundrechtsrelevanz von im Internet begangenen Persönlichkeitsrechtsverletzungen begründet werden kann und nur mit größter Zurückhaltung ausgedehnt werden sollte. Ob die Differenzierung zwischen verschiedenen Bestandteilen des postmortalen Persönlichkeitsrechts nach Kriterien der materiell-rechtlichen Judikatur deutscher Gerichte mit der Rechtsprechung des EuGH vereinbar ist, erscheint gerade angesichts der formal uneingeschränkten Erstreckung der *eDate*-Grundsätze auf juristische Personen in *Bolagsupplysningen* aber nicht unzweifelhaft.

Bizer spricht sich mit Blick auf Persönlichkeitsverletzungen in sozialen Medien demgegenüber für eine stärkere Verobjektivierung der Anknüpfung aus (der sich der EuGH in seiner Entscheidung in *Mittelbayerischer Verlag* leider – gegen die Schlussanträge des Generalanwalts – ein weiteres Mal verschlossen hat). In der Tat sprechen hierfür zunächst gewichtige Gründe (vgl. *Lutzi*, *Private International Law Online*, 2020, Rn. 5.50), darunter nicht zuletzt die mögliche Zuordnung von Ansprüchen gegen Plattformnutzer und -betreiber hinsichtlich einer konkreten Veröffentlichung zu einer einzigen Rechtsordnung. Inwieweit das Kriterium des objektiv zu erwartenden Interesses dieses Versprechen einlösen kann, erscheint indes diskutabel. Vor allem bei Veröffentlichungen in sozialen Medien wird es an dem erforderlichen inhaltlichen Ortsbezug häufig fehlen. Dass *Bizer* in diesen Fällen subsidiär an Interessenmittelpunkt bzw. Handlungsort der Parteien anknüpfen möchte, überzeugt indes ebenso wie die vorgeschlagene Einschränkung des ersteren auf Fälle objektiver Vorhersehbarkeit.

Gerade in Fällen ohne erkennbaren geografischen Kontext kommt zudem in der Tat auch dem von *Bizer* wiederholt betonten *rechtlichen* Kontext der Veröffentlichung in Gestalt des regelmäßig von allen Plattformnutzer:innen abgeschlossenen Plattformvertrags Bedeutung zu. Dass die Autorin eine akzessorische Anknüpfung an die im Plattformvertrag mit dem Betreiber vereinbarte Rechtsordnung im Verhältnis zwischen einzelnen Nutzer:innen auf reine Online-Fälle beschränken will, schafft indes neue Abgrenzungsprobleme und wird der – im Übrigen von *Bizer* bestens herausgearbeiteten – Bedeutung sozialer Medien an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Lebensbereichen und -realitäten, online wie offline, möglicherweise nicht in ihrer ganzen Tragweite gerecht.

JProf. Dr. Tobias Lutzi, LL.M., M.Jur., Augsburg

Romy Alinsky: Die Staatsferne der Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Fernsehens – de jure und de facto. Eine vergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung Deutschlands (ZDF), Großbritanniens (BBC) und Japans (NHK). Baden-Baden: Nomos, 2022 (UFITA-Schriftenreihe des Archivs für Medienrecht und Medienwissenschaft, Bd. 301). 393 S., 109,00 €. ISBN 978-3-7560-0490-4.

Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) bläst derzeit – nicht zum ersten Mal in seiner Geschichte – ein heftiger Wind ins Gesicht! Auch wenn Fragen nach seiner parteipolitischen Unabhängigkeit und Ausgewogenheit nicht neu sind (Verpflichtung dazu in § 26 Abs. 2 MStV), haben sie sich mit dem Skandal um die ehemalige RBB-Intendantin *Pa-*

